

Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

40. Sitzung – Hauptausschuss

11. Mai 2023, 10:05 bis 11:18 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Dirk Bamberger
Alexander Bauer
Dr. Horst Falk
Eva-Kühne-Hörmann
Uwe Serke
Tobias Utter

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Martina Feldmayer
Jürgen Frömmrich
Markus Hofmann (Fulda)

SPD

Stephan Grüger
Esther Kalveram
Angelika Löber
Turgut Yüksel

AfD

Arno Enners
Robert Lambrou

Freie Demokraten

René Rock

DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Maximilian Gatzer
SPD:	Raphael Oidtmann
AfD:	Jörg Moses, Hans-Ulrich Voß
Freie Demokraten:	Mario Klotzsche, Maximiliane Rink
DIE LINKE:	Kim Abraham

Landesregierung, Rechnungshof, etc.Staatskanzlei

StS Patrick Burghardt
LMR Björn Jödicke
MR'in Bianca Schwindt

Kultusministerium

MR Markus Winkler

Anwesenheitsliste Anzuhörende

Institution	Name	Anwesenheit
Sachverständige		
Bucerius Law School	Prof. Dr. Felix Hanschmann	teilgenommen
EBS Universität	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Alexander Gleixner	teilgenommen
Goethe-Universität Frankfurt	Prof. Dr. Hendrik Drachsler	
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW	Prof. Dr. Sebastian Piecha	teilgenommen
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz	teilgenommen
Justus-Liebig-Universität Gießen	Prof. Dr. Franz Reimer	teilgenommen

Institution	Name	Anwesenheit
Anzuhörende		
Elternbund Hessen e. V.	Stellv. Vorsitzender Volker Igstadt	teilgenommen
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen	Vorsitzender Thilo Hartmann	teilgenommen
Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Kultusministerium	Stellv. Vorsitzender Stefan Edelmann	teilgenommen
Initiative Familien	Jutta Prochaska	teilgenommen
	Bernhard Alberts	teilgenommen
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen (AGFS)	Verbandsjuristin Jutta Samii	teilgenommen
Landeselternbeirat Hessen (LEB)	Claudia Beck	teilgenommen
Verband deutscher Privatschulen Hessen (VDP)	vertreten durch Verbandsjuristin Jutta Samii	teilgenommen
AG der Direktorinnen und Direktoren an Beruflichen Schulen	Friedhelm Walther	Absage
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Vorsitzender Enis Gülegen	Absage
Deutsches Institut für Menschenrechte	Direktorin Prof. Dr. Beate Rudolf	Absage
Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung Wiesbaden	Jörn Dulige	Absage
Hessischer Industrie- und Handelskammertag	Viktoria Ernst	Absage
Hessischer Jugendring e. V.	Vorsitzender Mario Machalett	Absage
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		Absage
Hessischer Städtetag Wiesbaden		Absage
Hessischer Philologenverband e. V.	Landesvorsitzender Reinhard Schwab	Absage
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Prof. Dr. Friederike Wapler	Absage
Kommissariat der Katholischen Bischöfe	Dr. Wolfgang Pax	Absage

Institution	Name	Anwesenheit
Universität Hildesheim	Prof. Dr. Michael Wrase	Absage
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. (VhU)	Jonas Fidler	Absage
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Rechtswissenschaftliche Fakultät	Prof. Dr. Matthias Jestaedt	
Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren Landesverband Hessen	Nicola Wölbern	
Deutscher Lehrerverband Hessen	Annabel Fee	
Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)	Monika Otten	
GEW Studierende Hessen	Frau Kyra Beninga Herr Henning Tauche	
Grundschulverband Landesgruppe Hessen	Mario Michel	
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main		
Landeschüler*innenvertretung Hessen	Landesschulsprecher Mika Schatz Landesschulsprecherin Pia Rosenberg Landesschulsprecher Julian Damm	
Verband Bildung und Erziehung e. V. (VBE) Landesverband Hessen	Vorsitzender Stefan Wesselmann	
Verband der Lehrer Hessen (VDL)	Jörg Leinberger	
Verband Sonderpädagogik (VdS)	Karl-Ludwig Rabe	

Protokollführung: Larissa Schütze, Volker Heuer

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Bildung)
– Drucks. [20/10508](#) –

HAA, KPA

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden
– Ausschussvorlage HAA 20/21 –
– Ausschussvorlage KPA 20/47 –

(eingegangen April/Mai 2023 Teil 1, 2 und 3 verteilt am 03., 05. und 10.05.2023)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich zu unserer Sitzung des Hauptausschusses begrüßen. Insbesondere begrüße ich auch unsere Gäste, die wir zu der heutigen Anhörung gebeten haben. Wir möchten Ihnen bereits vorab dafür danken, dass Sie sich der Mühe unterziehen, hierherzukommen und uns ein Stück klüger zu machen.

Der Hauptausschuss hat die Federführung bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes der FDP-Fraktion; ebenfalls eingeladen zur heutigen Sitzung sind die Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses. Herr Staatsminister Wintermeyer lässt sich entschuldigen; er wird durch Herrn Staatssekretär Burghardt vertreten. Ich habe Ihnen des Weiteren mitzuteilen, dass die CDU-Fraktion für die heutige Sitzung einen Praktikanten und eine Praktikantin angemeldet hat. Ich nehme an, dass es keine Einwände gegen deren Teilnahme gibt.

Unsere heutige Tagesordnung enthält als einzigen Punkt die öffentliche Anhörung. Ich nehme an, es gibt keine Änderungswünsche? – Das ist nicht der Fall.

Ich darf den Damen und Herren Anzuhörenden Folgendes mitteilen. Sie haben dankenswerterweise zum großen Teil schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen haben alle Abgeordneten erhalten und – wie es ihre Art ist – intensiv studiert. Deshalb ergeht in Bezug auf Ihre mündliche Stellungnahme der Hinweis, das bereits Aufgeschriebene nicht zu wiederholen, sondern das zu betonen, was Ihnen besonders wichtig erscheint, und möglicherweise weitere Aspekte zu nennen. Wir haben für die Sachverständigen maximal zehn Minuten Redezeit vorgesehen. Je kürzer, desto stärker die Würze, wie Sie wissen. Die anderen Anzuhörenden haben maximal fünf Minuten Redezeit zur Verfügung.

Nun ist auch die FDP-Fraktion – etwas verspätet – eingetroffen, sodass wir mit der Anhörung beginnen können.

Sind Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände anwesend? – Das ist nicht der Fall. Wenn die kommunalen Spitzenverbände nicht vertreten sind, sind jetzt die Sachverständigen an der Reihe. Mir liegt eine Redeliste in alphabetischer Reihenfolge vor. Zunächst spricht Herr Prof. Dr. Hanschmann von der Bucerius Law School.

Herr Prof. **Dr. Hanschmann:** Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf geht es um die Implementierung des Rechtes auf Bildung in die hessische Verfassung. Ich glaube, es ist unstrittig und von Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern vielfach nachgewiesen – und es wird durch Schulleistungsstudien auch immer wieder aufs Neue bestätigt –, dass es eine strukturelle Diskriminierung bestimmter Gruppen von Schülerinnen und Schülern gibt. Dies betrifft vor allem – ich vereinfache etwas – Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten Migrationshintergrund und/oder Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch schwächeren Gesellschaftsschichten; sie sind diesen Benachteiligungen im deutschen Bildungssystem ausgesetzt. Mir ist tatsächlich kein anderes politisches Thema bekannt, bei dem ein derart breiter gesellschaftlicher Konsens – natürlich mit unterschiedlichen Motivationen – besteht, dass dieser Zustand nicht hinnehmbar ist und dass man sowohl auf rechtlicher als auch auf systemischer Ebene Mittel finden muss, ihn zu beenden.

Besonderen Schub haben diese Diskussion und die dadurch angestoßenen Initiativen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Schulschließungen während der Pandemie bekommen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme versucht, deutlich zu machen, was dies rechtlich alles beinhaltet: ein originäres Leistungsrecht, ein derivatives Leistungsrecht und ein Abwehrrecht. Ich möchte mich in meiner mündlichen Stellungnahme nun gerne darauf konzentrieren, warum es wichtig ist, dies auch auf Landesebene in die Verfassung zu übernehmen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen.

Man darf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht so verstehen, dass sie ausschließlich pandemiebezogen war. Was das Bundesverfassungsgericht beschlossen hat, geht weit über den pandemischen Zustand hinaus und erstreckt sich weit über das hinaus, was dort Gegenstand war, nämlich die Einstellung des Präsenzunterrichtes in den Schulen. Das Gericht wandelt vielmehr eine bisher objektiv rechtlich bestehende Verpflichtung mit relativ großen staatlichen Gestaltungsspielräumen in ein subjektives Recht um, das von einzelnen Schülerinnen und Schülern – wenn sie minderjährig sind, von ihren Eltern – geltend gemacht werden kann. Das heißt, es ist vollkommen klar, dass dieses Recht in der Zukunft auch abseits pandemischer Krisensituationen bildungspolitische Entscheidungen steuern wird und vor Gerichten verhandelt werden wird – und zwar in den drei unterschiedlichen Dimensionen: als originäres und als derivatives Leistungsrecht oder als Abwehrrecht.

Warum ist es wichtig, dies auch in die Verfassung des Landes Hessen zu implementieren? – In der Tat würde man zunächst einmal – es gibt ja ein Recht auf schulische Bildung im Hessischen Schulgesetz – durch die Veränderung der Normebene deutlich machen, dass dieses Recht so wichtig ist, dass man es nicht nur in einem einfachen Gesetz verankert, sondern auf Landesverfassungsebene implementiert. Das würde aus meiner Sicht der individuellen und der gesellschaftlichen Bedeutung des Rechtes auf Bildung eher gerecht.

Zweitens: Wenn man sich die Normensituation in anderen Bundesländern anschaut, stellt man fest, dass es eigentlich nur ganz wenige Länder gibt, die dies noch nicht gemacht haben. Die meisten Bundesländer haben das Recht auf Bildung nicht nur in ihren Schulgesetzen normiert, sondern auch auf Verfassungsebene. Das Land Hessen würde hier im Prinzip nur nachziehen.

Drittens: Das Recht auf Bildung ist – mit teilweise unterschiedlichen Formulierungen – in sehr viele völkerrechtliche Pakte eingegangen, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist und die sie ratifiziert hat. Das heißt, dass das Land Hessen seine Völkerrechtsfreundlichkeit, die Offenheit gegenüber völkerrechtlichen Entwicklungen, beispielsweise in der Kinderrechtskonvention oder in der Behindertenrechtskonvention, durch diese Implementierung des Rechtes auf Bildung in seine Verfassung nach außen stellen würde.

Dazu kommt noch – neben dieser Kompatibilisierung von Landesverfassungsrecht und Völkerrecht –, dass zu erwarten ist, dass die Rechtsprechung des EGMR, der sich beispielsweise sehr stark mit strukturellen Diskriminierungen von einzelnen Schülergruppen, etwa Kindern von Roma und Sinti in Ungarn oder Bulgarien, auseinandersetzt, das Recht auf Bildung in den nationalen Rechtsorten der Konventionsstaaten innovativ befördern wird.

Ein nächster Grund: Wenn die Verankerung des Rechts auf Bildung in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formulierung erfolgt, dann könnte das zu einer weiteren Konkretisierung beispielsweise des vom Bundesverfassungsgericht noch an einigen Stellen sehr offen und unbestimmt formulierten Begriffs des „unverzichtbaren Mindeststandards“ an Bildung beitragen oder jedenfalls als Bezugspunkt für die weitere Konkretisierung dienen. Dieser Begriff wird in der Entscheidung mehrfach wiederholt, aber es wird nicht deutlich gesagt, was damit gemeint ist.

Ein vorletzter Punkt: Juristinnen und Juristen mögen ja Abwägungen, und es kommt immer wieder zu Abwägungen. Bei Abwägungen werden bestimmte Verfassungsgüter oder subjektive Rechte miteinander in Beziehung gesetzt. Wenn es zu solchen Abwägungsprozessen kommt, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Recht auf Gesundheit oder mit anderen Rechten, dann gewinnt natürlich das Recht auf Bildung eine ganz andere Bedeutung, wenn es in der Landesverfassung Hessens explizit geregelt ist, was bisher nicht der Fall ist.

Vorsitzender: Als nächster Redner spricht nach meiner Liste Herr Gleixner von der EBS Universität.

Herr **Gleixner**: Zunächst möchte ich Ihnen, auch im Namen von Herrn Prof. Towfigh, der aufgrund eines auswärtigen Termins leider nicht an der heutigen Anhörung teilnehmen kann, herzlich für die Möglichkeit danken, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. In unserer Stellungnahme setzen wir uns im Grunde mit zwei Fragestellungen auseinander. Erstens fragen wir, ob die vorgeschlagene Änderung des Artikels 56 der hessischen Verfassung mit dem Grundgesetz in Einklang steht, also verfassungsrechtlich zulässig ist. Dazu verweise ich auf die Ausführungen in unserer schriftlichen Stellungnahme, da im Grunde Einigkeit besteht, dass der Einführung eines Rechtes auf Bildung in die hessische Verfassung keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die zweite, weitaus interessantere Frage ist jedoch, ob ein solches Recht auch wirkungsvoll ist, also geeignet ist, den Grundrechtsschutz der hessischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Nach unserer Auffassung hat ein hessisches Grundrecht auf Bildung neue grundrechtliche Gewährleistungen; auf zwei möchte ich im Besonderen eingehen.

Die Einführung eines Rechtes auf Bildung ist nicht nur auf schulische Bildung begrenzt, vielmehr würde der lebenslang andauernde Prozess des Lernens eines jeden Menschen durch die Verfassung geschützt. Erfasst sind davon neben der schulischen Bildung insbesondere auch die frühkindliche Bildung, die berufliche Bildung oder auch die Erwachsenenbildung. Freie Bildung wird damit zu einem eigenständigen Gewährleistungsbereich. Der Bildungsbegriff ist angesichts des lebenslang andauernden Prozesses des Lernens offen zu interpretieren, um einen möglichst wirksamen Schutzrahmen zu gewährleisten.

Aufgrund der besonders gravierenden Auswirkungen, die soziale und ökonomische Benachteiligung auf den Bildungserfolg haben, ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Frage zu richten, ob ein Recht auf Bildung geeignet wäre, diesen Zusammenhang zu durchbrechen. Zentraler Maßstab für ein wirkungsvolles Recht auf Bildung muss daher gerade auch die Verwirklichungschance gleicher Bildungsmöglichkeiten sein. Insofern schließen wir uns den Auffassungen von Herrn Prof. Hanschmann an. Das bedeutet, dass im Bildungsbereich besonders vulnerablen Gruppen – etwa Menschen mit Behinderung, mit besonderer Begabung, mit Migrationshintergrund, aus einkommensschwachen Verhältnissen, aus nichtakademischen oder bildungsfernen Haushalten – durch entsprechende Fördermaßnahmen ein chancengleicher Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten ermöglicht werden muss. Indikator für ein wirkungsvolles Recht auf Bildung ist dabei vor allem die soziale Durchlässigkeit, also die Möglichkeit jedes Menschen, soziale und ökonomische Gesellschaftspositionen zu durchbrechen. Es darf keine Besonderheit sein, wenn ein Kind aus einem nichtakademischen Haushalt oder aus einkommensschwachen Verhältnissen studieren kann.

Darüber hinaus entsteht durch die Einführung eines Rechtes auf Bildung ein neues abwägungsfestes Recht von Landesverfassungsrang, das bei der Abwägung auf der Ebene der Landesverfassung beispielsweise gegen landesverfassungsrechtliche Rechtsgüter, etwa den Gesundheitsschutz, in Stellung gebracht werden kann, und dann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abgewogen werden muss. Eine einfache gesetzliche Normierung eines Rechtes auf Bildung, wie sie derzeit in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes erfolgt, genügt hierzu gerade

nicht, da ihr im konkreten Abwägungsprozess eben kein entsprechendes Gewicht zukommt. Das hat man in vielen Entscheidungen hinsichtlich schulischer Maßnahmen während der Corona-Pandemie gesehen. Bildung sollte daher entsprechend ihrem Wert für das Individuum, aber auch gerade für die Gesellschaft, aufgewertet und in Verfassungsrang gehoben werden.

Ferner könnten die Bürgerinnen und Bürger künftig die Verletzung des hessischen Grundrechts auf Bildung beim Hessischen Staatsgerichtshof im Wege der Grundrechtsklage geltend machen und so landesrechtliche Maßnahmen überprüfen lassen, die möglicherweise in das Recht auf Bildung eingreifen. Dies wiederum hätte eine Verbesserung des Grundrechtsschutzes der hessischen Bürgerinnen und Bürger zur Folge.

Vorsitzender: Nun spricht Herr Prof. Dr. Piecha von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Herr Prof. **Dr. Piecha:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch ich möchte mich auf wenige Punkte konzentrieren. Ich gehe weitgehend konform mit meinen Vorrednern, mit Herrn Hanschmann und Herrn Gleixner.

Was möchte ich hervorheben? Hessen ist das einzige deutsche Flächenland, das das Recht auf Bildung nicht in seiner Verfassung kodifiziert hat. Jetzt muss man natürlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, fragen: Bringt dies denn überhaupt einen Mehrwert?

Das Recht soll umfassend gewährleistet werden, jedenfalls laut dem Gesetzentwurf. Dort steht „Recht auf Bildung“. Allerdings: Zur Herstellung von Kohärenz mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes würde ich es aus meiner Sicht so sehen, dass man hierunter nur die schulische Bildung verstehen kann und insoweit ein Mehr an Gewährleistungsgehalt gar nicht vorhanden ist.

Natürlich ist es wünschenswert, und vor allen Dingen handelt es sich – wie Herr Hanschmann und Herr Gleixner schon gesagt haben – um ein Verfassungsrecht, das damit kodifiziert wird. Im Rahmen einer Verfassungsklage kann es geltend gemacht werden. Wenn man es hier einführt, wird sein Stellenwert also wesentlich höher. Wenn man ein solches Recht verfassungsrechtlich normiert und nicht lediglich im Schulgesetz verankert, trägt dies auch zur Klarstellung bei. Das ist auf jeden Fall ein Mehrwert.

Gleichwohl sehe ich die Sache ein wenig kritisch, was den Mehrwert an Grundrechtsschutz angeht. Der Hessische Staatsgerichtshof kann in Grundrechtsklageverfahren natürlich Bürgerinnen und Bürgern zu mehr Grundrechtsschutz verhelfen, allerdings muss er aus meiner Sicht dabei

natürlich auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beachten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass man beispielsweise im Rahmen einer Divergenzvorlage die Rechtsprechung kohärent machen muss. Möglicherweise würde es einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen, wenn man das Recht auf Bildung hier weiter verstehen würde. Im Ergebnis ist dies in der Rechtsprechung der anderen Verfassungsgerichte der Länder immer kein Problem gewesen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen Schulschließungen ist aus meiner Sicht wegweisend, da sie klarstellt, dass das Recht auf schulische Bildung durchaus ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht ist. Andererseits muss man aber auch bedenken, dass man mit dieser Entscheidung konformgehen muss. Die Frage ist: Welchen Mehrwert bringe es, dies in die hessische Verfassung einzuführen?

Wie ich vorhin schon sagte: Eine autonome Weiterentwicklung dieses Rechts auf hessischer Verfassungsebene ist immer nur in dem Rahmen möglich, den uns das Grundgesetz vorgibt. Deshalb sehe ich wenig Spielraum, darüber hinauszugehen. Natürlich führt eine solche Einführung aber zu Rechtsklarheit und zu Rechtsicherheit, insbesondere – wie meine beiden Vorredner schon gesagt haben – weil ein Recht auf Bildung ausdrücklich normiert wird und damit ein Abwägungsposten generiert wird. Und auch zur Herstellung von Kohärenz mit dem schon zitierten internationalen und europäischen Recht wäre es durchaus begrüßenswert, auch einmal klarzustellen, dass auch in Hessen ein Recht auf Bildung besteht, was sonst letztlich nur aus der Verfassungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hergeleitet werden würde.

Aus meiner Sicht müsste man an einem Punkt des vorliegenden Gesetzentwurfes noch eine Frage hinsichtlich der Systematik klären. Dies habe ich aber in meiner schriftlichen Stellungnahme schon hinreichend deutlich gemacht.

Vorsitzender: Der nächste Anzuhörende ist Herr Prof. Dr. Schwarz von der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.

Herr Prof. **Dr. Schwarz:** Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Einladung, heute jenseits dessen, was ich bereits schriftlich dargelegt habe, weitere Ausführungen machen zu können. Ich kann mich natürlich in weiten Teilen – das ist häufig die Position desjenigen, der später sprechen muss – den Ausführungen meiner Vorredner anschließen. Ich möchte gleichwohl auf einige Punkte noch einmal hinweisen.

Ein ganz zentraler Punkt sind tatsächlich die Frage des Mehrwerts einer entsprechenden Verfassungsänderung und die entsprechenden Auswirkungen. Was den ersten Punkt des landesrechtlichen Mehrwertes anbelangt, wird man konstatieren können, dass jedenfalls ein überschießender Gehalt landesverfassungsrechtlicher Gewährleistungen im Vergleich zum Grundgesetz als

solches unschädlich ist, weil es letztendlich ja um ein Mehr an Freiheit und nicht um Freiheitseinschränkungen geht. Deshalb ist eine beabsichtigte Verfassungsänderung, wie sie hier im Gesetzentwurf vorliegt, als solches zunächst einmal unschädlich.

Ein zweiter Punkt – damit sind wir bei der Frage der Auswirkungen – ist allerdings nach meinem Verständnis von zentraler Bedeutung. Dabei geht es um die Frage, ob mit der „Hochzonung“ auf die Ebene der Verfassung tatsächlich eine abwägungsfeste Position oder nicht in Wahrheit nur eine weitere Abwägungsposition geschaffen wird, die sich dann entsprechend im Widerstreit mit anderen Verfassungsprinzipien bewähren muss. Nach meinem Verständnis wird man ein Recht auf Bildung – auch in der Form, wie es hier vorgeschlagen wird – nicht als eine absolute Position ansehen können. Das widerspräche auch komplett der bisherigen Interpretation, sowohl auf landesrechtlicher Ebene als auch auf der Ebene des Grundgesetzes. Das heißt, es bleibt bei einer Abwägungsposition, die getroffen werden soll. Dann stellt sich in der Tat die Frage: Was ist nun mit Blick auf die Notwendigkeit und die Wirksamkeit einer entsprechenden Verfassungsänderung der substantielle Mehrwert?

Ich versuche dies zunächst einmal – jenseits meiner Stellungnahme – an einem ersten sprachlichen Beispiel zu verdeutlichen. Das Recht auf Bildung wird im zweiten Satz des nach dem Entwurf neu einzufügenden Absatzes als „freier und gleicher Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der Gesetze“ gewährleistet. Das heißt, es wird gleich ein klassischer Gesetzesvorbehalt implementiert. Das ist unschädlich und entspricht auch einem bestehenden Regelungsmechanismus. Es stellt sich aber schon die Frage, was „freie Bildung“ bedeutet. Soll das tatsächlich auf der Ebene der Verfassung die Konsequenz nach sich ziehen, dass sämtliche denkbaren gebührenfinanzierten Modelle damit eigentlich ausgeschlossen sein sollen? Wenn man das will, dann hat man das damit auch zum Ausdruck gebracht.

Die Frage ist nur – damit sind wir bei den weiteren Auswirkungen einer solchen Regelung –, ob damit nicht der bisher bestehende politische Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung eines solchen Rechts auf Bildung deutlich enger geführt wird und man letzten Endes sagen kann: Die Gewährung subjektiver Rechte, die – auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in der Corona-Bildungsentscheidung – ja nach wie vor auch die Möglichkeit offen lässt – das entspricht auch der Interpretation von Leistungsrechten –, dass sie unter dem Vorbehalt des Möglichen und damit auch unter einem Finanzierungsvorbehalt steht, kann hier jedenfalls bei einer unbefangenen Wortlautinterpretation durchaus ausgeschlossen werden. Die Frage ist, ob man das tatsächlich will. Dann sollte man tatsächlich auch entsprechend deutlich machen, dass dies mit einer deutlichen Verengung des politischen Gestaltungsspielraums verbunden ist und dass damit auch die Verfassung ihren Charakter als Rahmenordnung jedenfalls in Teilen verliert.

Ein zweiter Punkt im Zusammenhang mit der Notwendigkeit ist ganz grundsätzlicher Natur. Dabei geht es um die Frage, ob die hier angesprochenen Fragen – im Wege einer Realanalyse, da kann ich allen Vorrednern zustimmen – nicht eigentlich auch unter dem Aspekt einer gleichheitsrechtlichen Betrachtung gar keiner verfassungsrechtlichen Normierung bedürfen. Kann man nicht auch

sagen: „Das sind Fragen, die sich in erster Linie als Konsequenzen oder als Ausdruck der Anwendung des Gleichheitssatzes darstellen – wenn es um vulnerable Gruppen geht, wenn es um Minderheiten etc. geht.“? Die Frage der Bildung, die wir als Rechtsposition im Übrigen auch ohne Verfassungsänderung durchaus grundrechtlich geschützten Positionen entnehmen können – so hat es ja auch das Bundesverfassungsgericht gemacht, es hat im Prinzip ein unbenanntes Grundrecht erfunden –, kann man jedenfalls im Wege der Verfassungsinterpretation auch als Gleichheitsfrage befassen und verstehen. – Vor diesem Hintergrund ist zwar eine Steuerung bildungspolitischer Entscheidungen und damit auch eine Engführung des Gesetzgebers grundsätzlich möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Dies führt zu meiner letzten Frage, ob man damit nicht eher einen Akt symbolischer Verfassungsgebung vollzieht, der unter Umständen mehr Erwartungen weckt, als dann am Ende erfüllt werden können. Der Verfassungsgesetzgeber verspricht hier etwas, das sich bei einer genaueren Analyse doch als relativierbare Grundrechtsposition erweisen könnte.

Vorsitzender: Damit kommen wir zum letzten Sachverständigen auf meiner Redeliste: Herr Prof. Dr. Reimer von der Justus-Liebig-Universität in Gießen.

Herr Prof. **Dr. Reimer:** Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Ich möchte mich gegenüber meiner – skeptischen – schriftlichen Stellungnahme mündlich auf einen einzigen Punkt beschränken: Der Hessische Landtag muss entscheiden, was genau er mit der Einführung eines Grundrechts auf Bildung möchte – zumal vor dem Hintergrund der vielfältigen bestehenden Rechte auf Bildung. Dies ist bereits deutlich geworden: Wir haben kein Vakuum an Bildungsrechten, sondern eher eine Hypertrophie. Was genau soll also das Recht auf Bildung mit den beiden begleitenden Vorschriften bewirken? Etwas konkreter: Wer soll unter welchen Bedingungen ein Recht auf was erhalten?

Wer? – Persönlicher Schutzbereich, wie wir als Juristen sagen würden. „Jeder Mensch“ – das umfasst Dreijährige ebenso wie Berufstätige oder sehr alte Menschen. Beim Wort genommen, umfasst die neue Gewährleistung tatsächlich sowohl die frühkindliche Bildung – darauf ist hingewiesen worden – als auch die Erwachsenenbildung, die Fort- und Weiterbildung sowie die Seniorenbildung. Das kann man wollen. Man muss es aber reflektieren und entsprechend entscheiden.

Auf was besteht ein Recht? – Also sachlicher Schutzbereich. Es wird Bildung garantiert, nicht nur Schule. Hier ist darüber hinaus vielleicht die Frage reflexionsbedürftig: Geht es um kognitive, soziale, charakterliche, künstlerische, musikalische und berufliche Bildung gleichermaßen? Damit ist u. a. das Feld der Musikschulen angesprochen, natürlich auch der Volkshochschulen etc.

Ist mit dem Substantiv „Bildung“ der Prozess des sich Bildens gemeint oder das Ergebnis eines Bildungsprozesses, ein bestimmtes Quantum an Wissen, an sozialen, an künstlerischen, an charakterlichen Kompetenzen? Und wer bestimmt diesen Kanon? Ein subjektives Recht, ein Grundrecht, legt die Definitionshoheit ja ein Stück weit in die Hand des Grundrechtsträgers. Darin könnte eine Ent-Etatisierung des Bildungswesens liegen. Ich persönlich würde das begrüßen, aber man muss es entscheiden und reflektieren.

Schließlich sind wie bei den Grundrechten – im Übrigen auch bei den Freiheitsrechten – eine positive und eine negative Dimension umfasst: also auch ein Recht, sich *gegen* Bildung zu entscheiden.

Und schließlich stellt sich die Frage: Unter welchen Bedingungen, also unter welchen Vorbehalten und Schranken, steht das Recht auf Bildung? Ganz gewiss steht es unter dem Vorbehalt des Möglichen, aber möglicherweise eben auch unter vielen anderen. Das berührt das Thema der leeren Versprechungen.

Kurz: All dies müsste reflektiert und unter Umständen, beispielsweise in den Materialien, deutlich gemacht werden. Ein konturloses amorphes Recht sollte nicht in die Verfassung aufgenommen werden. Positiv gesagt: Wenn der Mehrwert eines Rechts auf Bildung, das in die hessische Verfassung aufgenommen würde, deutlich gemacht wird, z. B. mit der Betonung, dass das Individuum und kein Kollektiv im Zentrum aller staatlichen Bildungsanstrengungen steht, mag eine Verfassungsänderung sinnvoll sein.

Und zur Positionierung wäre zu sagen, dass wahrscheinlich nicht Artikel 56 die „ideale Adresse“ ist, sondern mit Blick auf den breiten Anwendungsbereich dann eher ein Artikel 55a.

Klar ist: Achilles-Ferse des Bildungssystems ist nicht, dass es keine Rechte gäbe – eher im Gegenteil –, sondern dass sie unter Umständen dazu tendieren, leere Versprechungen zu sein.

Vorsitzender: Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Damit haben wir die Sachverständigen angehört. Wir kommen zur ersten Runde der Nachfragen durch die Abgeordneten. Herr Kollege Rock, bitte sehr!

Abg. **René Rock:** Von dem einen oder anderen Sachverständigen ist die Frage in den Raum gestellt worden, ob es notwendig sei, das Recht auf Bildung überhaupt in die hessische Verfassung einzuführen, und ob dies Folgen habe. Haben Sie bei Ihrer Begutachtung die anderen Flächenländer, in denen dies schon der Fall ist, berücksichtigt und vielleicht signifikante Unterschiede herausgearbeitet? Warum kann es dort sinnvoll sein und bei uns weniger sinnvoll? Haben Sie bei Ihrer Recherche einen Abgleich mit den anderen Bundesländern vorgenommen?

Vorsitzender: An wen richtet sich diese Frage?

Abg. **René Rock:** Diese Frage richtet sich an die drei Sachverständigen, die etwas kritischer waren.

Vorsitzender: Jetzt stellt sich noch die Frage, wer sich in die Kategorie „kritisch“ einsortiert.

Herr Prof. **Dr. Reimer:** Ich würde mich auf jeden Fall als kritisch betrachten. Mein Realbefund ist, dass kein merklicher Unterschied hinsichtlich Quantität und Qualität von Bildung zu den Flächenländern besteht, die ein Grundrecht auf Bildung haben. Ich habe mir Niedersachsen und Hessen im Vergleich ein bisschen näher angeschaut. Wir liegen nicht zurück. Und wenn wir zurücklägen, wäre dies wahrscheinlich nicht auf einen Mangel an grundrechtlicher Gewährleistung zurückzuführen.

Ich darf als Fußnote einfügen, dass wir eigentlich – bei Lichte betrachtet – vielleicht schon ein doppeltes Grundrecht auf Bildung in der hessischen Verfassung haben. Erstens: Artikel 4 Abs. 2, das Recht eines jeden Kindes auf Schutz und Förderung. Dies umfasst nach meiner Ansicht auch Bildungsdimensionen. Zweitens: Artikel 2 der hessischen Verfassung in Verbindung mit Artikel 56. Das bedeutet, die Konstruktion, die das Bundesverfassungsgericht zur Statuierung eines Rechts zumindest auf schulische Bildung geführt hat, haben wir in Hessen eigentlich auch. Das ist aber nur eine Fußnote.

Kurz gesagt: Ich glaube, wir haben in Hessen keinen Nachteil ohne ein Grundrecht auf Bildung. Die wesentlichen Fragen sind Implementierungsfragen.

Vorsitzender: Herr Dr. Schwarz, auch Sie fühlen sich angesprochen? – Bitte!

Herr Prof. **Dr. Schwarz:** Auch ich fühle mich in der Tat angesprochen und nehme auch gerne Stellung dazu. Ich glaube tatsächlich, wir hätten es bei einer entsprechenden Implementierung mit einer deklaratorischen Regelung zu tun, die keinen substantiellen Mehrwert im Vergleich zu den Situationen bringt, wie sie in anderen Bundesländern vorliegen. Es ist ein „nice to have“, um es einmal etwas unjuristisch zu formulieren. Es schadet überhaupt nicht, aber es ist auch kein substantieller Mehrwert damit verbunden.

Vorsitzender: Gibt es weitere Kritikerinnen und Kritiker, die sich noch zu der Frage äußern wollen? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich habe Sie also so verstanden: Es schadet nichts, aber es nützt auch nichts. Dies ist aber meine private Meinung. – Der Kollege Frömmrich möchte eine Frage stellen.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich möchte dazu gerne noch einmal nachfragen. Sie haben vorhin ausgeführt, dass die Formulierung, die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, die Gestaltungsräume der Politik eher einschränkt. Dies wäre schon ein Nachteil, zumindest für den Gesetzgeber und auch für den Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Könnten Sie dazu noch ein wenig ausführen?

Herr Prof. **Dr. Schwarz:** Da ich unmittelbar angesprochen wurde, nehme ich auch unmittelbar die Gelegenheit zur Antwort wahr. Die Aussage zum Mehrwert bezog sich zunächst einmal auf die Perspektive der jeweiligen Grundrechtsträger. In der Tat: Die Schaffung einer jeden neuen Abwägungsposition engt den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum ein. Das ist völlig unbeschadet der Frage, ob es um den Bildungsbereich oder um andere Bereiche geht. Wenn Sie es also aus einer – ich will es einmal vorsichtig formulieren – staatspolitischen Perspektive betrachten, wird hier natürlich eine weitere Position geschaffen, die der Gesetzgeber berücksichtigen muss, allerdings eben auch nicht als Vorrangposition. Ich glaube im Übrigen: Herr Reimer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass man hier eigentlich auch im Wege der Interpretation etwas schaffen könnte, ohne dass man dafür die Verfassung ändern müsste. Es gibt also bereits hinreichende Regelungen, die diese Position eines Rechts auf Bildung auch umfassen könnten.

Vorsitzender: Der Kollege Rock hat noch eine Nachfrage.

Abg. **René Rock:** Das Thema ist bislang auf die Frage der Kinder verengt worden., Aus dem Gesetzentwurf geht aber hervor, dass alle betroffen sind. Dann würde es sich doch um eine klare Erweiterung handeln. Wenn man den Text liest, ist aus meiner Sicht klar, dass alle Menschen betroffen sind. Deshalb möchte ich die beiden Kollegen bitten, noch einmal mit Blick auf diesen Umstand auszuführen.

Herr Prof. **Dr. Reimer:** Ich glaube, dieser Hinweis ist wichtig. Wenn das so gewollt ist und klar eingefügt wird und vielleicht die entsprechenden Aussagen in den Materialien durch eine systematische Einfügung ergänzt werden, die dies deutlich macht – nicht in Artikel 56, sondern vor dem Artikel 56; mein Vorschlag wäre dann ein Artikel 55a –, dann wäre das tatsächlich etwas

Neues mit möglicherweise substantiellen Folgen für den Bereich der Volkshochschulen, der Musikschulen, der sportlichen Bildung und für vieles andere. Es wäre möglicherweise tatsächlich eine verfassungsrechtliche Innovation.

Es stellt sich aber die Frage, ob man das machen kann. In den anderen Bundesländern – ich habe Niedersachsen erwähnt, wo es den Artikel 4 gibt –, gibt es in der Garantie auch keine Beschränkung auf schulische Bildung. Trotzdem erfolgt in der Praxis eine wesentliche Fokussierung darauf. Das könnte Hessen wahrscheinlich anders machen. Das wäre interessant und müsste entsprechend durchdacht werden, auch hinsichtlich der Folgen für den Haushaltsgesetzgeber.

Vorsitzender: Nicht nur für den Haushaltsgesetzgeber. Herr Dr. Schwarz, Sie werden gleich auch noch etwas dazu sagen. Sie haben die Frage ja schon angesprochen, ob Gebührentatbestände – Stichwort: „Volkshochschulen“ – dann überhaupt noch möglich wären.

Herr Prof. **Dr. Schwarz:** Das Ganze gewissermaßen als Menschenrecht auszugestalten und zu sagen, dass es sich tatsächlich auf jede Person bezieht – unbeschadet ihres Alters, ihrer Provenienz etc. – ist, glaube ich, eine ganz konsequente Lösung. Aber es ist mit Blick auf die Frage, was dann inhaltlich bzw. sachlich ein Recht auf Bildung ist, vielleicht auch eine Frage der Bestimmtheit. Man muss sich dann überlegen, ob man wiederum Ausschlussstatbestände schafft, bei denen man sagt: Dort möchten wir aber dieses Recht auf Bildung nicht haben. – Das ist dann eine Frage der politischen Gestaltung.

Die Formulierung des „freien Zugangs“, die sich aus dem Satz 2 ergibt, ist tatsächlich eine ganz starke Bindung des Haushaltsgesetzgebers, aber auch des Gesetzgebers insgesamt, der dann für die Zukunft durch die Verfassung daran gehindert wird, unter Umständen entsprechende Gebührentatbestände überhaupt noch aufnehmen zu können. Wenn man das will, ist das eine klare Entscheidung und damit auch eine klare Ausweitung des Schutzbereichs für ein Recht auf *freie* und damit nicht zu bezahlende, nicht pekuniär in Geld aufzuwiegende Bildung.

Vorsitzender: Vielen Dank. Jetzt hat der Kollege Frömmrich noch eine Nachfrage.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Dies reizt wieder zur Nachfrage. Sie sagen, das schränkt sozusagen ein. Und Sie sagen: Wenn man das so formuliert, wie der Kollege Rock es gerade getan hat, und den Bereich ausweitet, dann hätte das beispielsweise auch Auswirkungen auf die Volkshochschulen, und es würde dann auch auf die Gebührentatbestände übergreifen. Das hätte dann ja Konnexitätsfolgen für uns. Ist das zutreffend?

Herr Prof. **Dr. Schwarz**: Das könnte – jetzt muss ich allerdings etwas vorsichtig formulieren – jedenfalls mit Blick auf die kommunale Ebene auch tatsächlich Auswirkungen nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips auf die Frage der Finanzausstattung haben.

Ich will allerdings auch noch auf einen weiteren Punkt hinweisen. Man sollte sich wirklich genau überlegen, was man im Wege der Materialien – wobei ich etwas vorsichtig wäre, ob eine Aufnahme in die Materialien, die zwar eine Konkretisierung ermöglichen und auch Interpretationsmöglichkeiten eröffnen, ausreichend ist – zu dem Gesetzentwurf festhält. Ich will ein Beispiel nennen: Der Zugang zu öffentlichen Bibliotheken, Stichwort: „Entlehnungsgebühren etc“. Ist es eine Frage der Bildung, ob man in Zukunft noch ein Buch ausleihen kann oder nicht? Ist das dann gebührenfrei? Wenn ich ein Recht auf Bildung tatsächlich frei und umfassend verstehe, dann müsste ich mir auch diesbezüglich überlegen, ob so etwas in Zukunft noch möglich wäre.

Vorsitzender: Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Yüksel.

Abg. **Turgut Yüksel**: Eine Frage an die „Kritiker“: Wenn sich das Recht auf Bildung nicht nur auf den Schulbereich, sondern auf *alle* Personen bezieht und wenn alle Weiterbildungsträger wie z. B. Volkshochschulen und Musikschulen, weitere Bildungsträger, berufliche Schulen und berufliche Institutionen mit eingeschlossen werden – das heißt, es geht um alle kleinen Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, aber auch um alle Erwachsenen –, wäre der Gesetzentwurf dann für Sie konkreter? Würden Sie ihm dann zustimmen?

Herr Prof. **Dr. Reimer**: Wenn dies vom verfassungsändernden Gesetzgeber gewollt wäre, dann hätten wir alle das zu akzeptieren. Das wäre interessant. Das wäre ein echter Mehrwert. Die Folgen sind aber zu durchdenken. Dabei geht es nicht nur um das Finanzielle. Ich bin nicht so sicher; denn auch dieses Recht wäre ja nicht schrankenlos gewährleistet und stünde unter verschiedenen Vorbehalten. Gebührentatbestände blieben möglich, kämen aber vielleicht unter stärkeren Rechtfertigungsbedarf. Aber es wäre in der Tat interessant, Bildung jenseits des Feldes der Schule zu thematisieren. Ich glaube, das wäre innovativ.

Vorsitzender: Herr Prof. Hanschmann, auch Sie möchten noch etwas dazu sagen? – Gerne.

Herr Prof. **Dr. Hanschmann**: Ich weiß gar nicht, ob ein Missverständnis vorliegt, da müsste man Herrn Rock fragen. Die Hessische Landesverfassung sagt, wenn Sie „kostenlos“ meint nicht „frei“,

sondern „unentgeltlich“, und sie tut das gerade im Schulbereich. Ich weiß gar nicht, ob der Gesetzentwurf das so meint, sozusagen als unentgeltlich. Ich glaube nicht, denn, wenn man das Wort, das gewöhnlich in der Verfassung in Artikel 59 Abs. 1 Satz 1 für die Schule vorkommt, genannt. Insofern könnte man das, meiner Ansicht nach, problemlos streichen.

Der zweite Punkt noch: Wir haben in Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 und 3, wie auf der Bundesverfassungsebene, die Verantwortung des Staates für das Schulwesen. Das bleibt eben. Das verschafft immer noch den Gestaltungsspielraum, anders als bei anderen subjektiven Rechten.

Wichtig erscheint mir in der Tat, die Kollegen haben es gesagt, die Frage der Reichweite. Es ist eine absolute Ausnahme, was das Bundesverfassungsgericht gemacht hat, das Recht auf Bildung auf schulische Bildung zu begrenzen. Das findet man im Völkerrecht eigentlich gar nicht. Da ist mir keine Norm bekannt, die das reduziert. In der Tat wären alle, von der frühkindlichen Bildung bis zur tertiären und nachtertiären Bildung – also Bildung als Biographie vom Anfang bis zum Ende –, Gruppen umfasst, wenn man das so formuliert, wie es jetzt ist und man es kompatibel liest, mit völkerrechtlichen Gewährleistungen und auch landesverfassungsrechtlichen Gewährleistungen, die in der Regel auch alle Adressatinnen und Adressaten, nicht nur Schülerinnen und Schüler umfasst.

Vorsitzender: Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanke ich mich noch einmal ganz herzlich bei den Sachverständigen.

Wir schließen den Block der Sachverständigen und kommen zu den Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen. In Block 1 spricht zunächst für die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulen in Hessen und den Verband deutscher Privatschulen Hessen Frau Samii. Sie haben fünf Minuten Redezeit.

Frau **Samii:** Zunächst einmal möchte ich mich – stellvertretend für die beiden genannten Verbände – bedanken, hier Stellung nehmen zu dürfen. Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten ausdrücklich, weil beiden Verbänden die Verankerung des Rechtes auf Bildung in der Landesverfassung ein Anliegen ist.

Im Rahmen der pandemiebedingten Schulschließungen hat sich das Bundesverfassungsgericht schon mit dem Thema befasst und das Recht auf schulische Bildung aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 7 des Grundgesetzes auf Grundrechtsebene hergeleitet. Und auch in anderen Landesverfassungen ist dieses Recht auf Bildung bereits festgehalten, beispielsweise in Bayern, in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen.

Und auch im Hessischen Schulgesetz ist in § 1 das Recht auf schulische Bildung explizit festgehalten. Uns erscheint es daher nur folgerichtig, diesen wichtigen Anspruch auch in der hessischen

Landesverfassung zu verankern und dem Bildungsrecht damit die entsprechende Bedeutung zukommen zu lassen.

Vorsitzender: Damit können wir den Block 1 schon abschließen und kommen gleich zu Block 2. Auch hier gab es eine Reihe von Absagen. Anwesend ist aber Herr Thilo Hartmann für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen.

Herr **Hartmann:** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, für die GEW eine kurze Einlassung mündlicher Art abzugeben. Unsere schriftliche Stellungnahme war recht ausführlich, und ich versuche, in meinen heutigen Ausführungen nicht redundant zu sein.

Generell begrüßt die GEW alle Bestrebungen, die das Recht auf Bildung tatsächlich vollumfänglich gewährleisten. Wir sehen es nämlich in der Tat gefährdet, gerade bei den sozioökonomisch nicht so privilegierten Menschen. Wir sehen es bei Menschen mit frischer Migrationsgeschichte in der Umsetzung durchaus gefährdet. Wir sehen es aber auch in der inklusiven Bildung gefährdet, in der das Grundrecht, auch auf inklusive Beschulung, nicht eingelöst wird. Deshalb ist zunächst einmal alles willkommen, das hilft, bei diesem Missstand Abhilfe zu schaffen.

Ich möchte eines voranstellen: Die Frage, ob der vorgelegte Weg tatsächlich richtig ist und ob es einen substantiellen Unterschied gäbe – es wird ja viel mit der Pandemie begründet –, möchte ich tatsächlich hintangestellt sehen. Dies ist auch gerade mit Blick auf die in anderen Landesverfassungen bestehenden Regelungen hierzu der Fall, die in der schwierigen Abwägung „Gesundheitsschutz von Schülerinnen und Schülern und Beschäftigten gegen Schulschließungen und das Recht auf Bildung“ gleiche Entscheidungen z. B. hinsichtlich der Schulschließungen getroffen haben. Ich glaube, die grundsätzliche Abwägung, die vor zwei Jahren getroffen wurde, wäre nicht anders gelaufen.

Zweitens ist es mir wichtig, hier zu sagen: Das Recht auf Bildung sollte nicht nur die schulische Bildung umfassen, sondern es muss tatsächlich ganzheitlich interpretiert werden. Die frühkindliche Bildung ist uns genauso wichtig wie auch eine berufliche Bildung, eine Hochschulbildung. Auch hier müssten wir das Recht gewähren. Und auch die Weiterbildungsgänge wurden hier schon genannt. Dann müsste man dies im Gesetzentwurf aber unserer Meinung nach anders ausformulieren und an anderer Stelle verankern. Dann wäre der Artikel 56 Abs. 1, der sich ja ganz konkret auf Schule bezieht, nicht der richtige Ort.

Abschließend möchte ich betonen, dass alles, was in der Verfassung verankert wird und zu einem Recht auf Bildung führen muss, natürlich wohlfeil ist, wenn es nicht mit entsprechenden Maßnahmen, vor allem haushalterischen Maßnahmen, hinterlegt ist. Ein vollkommen unterfinanziertes Bildungssystem tatsächlich auf den Stand zu bringen, diesem Anspruch auch gerecht zu werden,

ist nicht leicht. Solange das Recht auf Bildung nur in der Verfassung steht, aber dann nicht mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegt wird, und auch mit einer Strategie, wie sozioökonomisch benachteiligten Menschen zu ihrem Recht verholfen wird, hilft uns das hier an dieser Stelle wenig.

Es müssten insbesondere auch andere Mittel stärker in den Blick genommen werden – nicht nur die schulische Bildung –, um gerade diese benachteiligten Schichten zu stärken. Dabei geht es beispielsweise um die Stärkung der finanziellen Situation betroffener Familien und die Grundversicherung von Kindern, die ja in der Ausfinanzierung auf Bundesebene immer noch nicht endgültig geklärt scheint. Das wären wichtige Dinge, damit solch ein Grundrecht überhaupt wirken kann.

Vorsitzender: Der nächste Anzuhörende ist Herr Edelmann vom Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Kultusministerium.

Herr **Edelmann:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann mich relativ kurzfassen, da ich mich im Wesentlichen den Ausführungen meines Vorredners anschließe. Ich möchte aber auf zwei oder drei Dinge kurz eingehen.

In den Ausführungen der Sachverständigen fand ich die Frage des Mehrwerts bzw. die Frage des symbolischen Aktes am interessantesten. Das ist eine entscheidende Frage, auch aus einer Perspektive, die unmittelbar aus den Schulen kommt. Der Vorschlag der Verankerung in der hessischen Verfassung kommt, glaube ich, bei den Kolleginnen und Kollegen vor Ort sehr eigenartig rüber – so möchte ich es einmal flapsig formulieren –, wenn sie mit den Problemen konfrontiert sind, die Schule seit Jahren ausmachen. Das beginnt mit dem Lehrkräftemangel, es geht weiter über vollkommen marode Schulbauten bis hin zu Ausstattungsproblemen und vollgestopften Klassen. Aus dieser Perspektive stellt sich die Frage: Was ist der Umsetzungsgehalt einer solchen Implementierung in der Verfassung? Sie merken, das regt mich, ehrlich gesagt, auch ein bisschen auf. Denn die Situation ist einfach so, wie sie auch medial transportiert worden ist.

Ich möchte noch auf zwei Dinge eingehen. Erstens: Die Frage, die sich um das Recht auf Bildung rankt, sollte durchaus auch die Frage der Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention einschließen. Das kommt mir in der ganzen Diskussion noch zu kurz. Denn dieses Recht auf Bildung ist eben ein sehr umfassendes Recht.

Zweitens: Die unmittelbare inhaltliche Verknüpfung zur Pandemie, das will ich noch mal betonen, sorgt in den Kollegien natürlich auch durchaus für Besorgnis, wenn es um die Frage von Gesundheitsschutz und die Frage des Rechts auf körperliche Unversehrtheit geht.

Vorsitzender: Damit haben alle Anzuhörenden aus Block 2 vorgetragen. Ich habe einen Verfahrensvorschlag: Wir haben nach unserer Liste der Anzuhörenden noch zwei Personen auf der

Redeliste für den Block 3. Ich denke, wir sollten auch diese Personen noch anhören und dann eine Fragerunde für alle zusammen eröffnen. – Als nächstes sprechen Frau Prochaska und Herr Alberts für die Initiative Familien.

Frau Prochaska: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Als Initiative Familien möchten wir uns zunächst einmal bei Ihnen bedanken, dass wir hier die Gelegenheit bekommen, zu dem Gesetzentwurf der Freien Demokraten Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßen wir ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Bildung. Das vorangestellt möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht ein Recht auf Bildung, das sich nur auf schulische Bildungsstätten bezieht, absolut unzureichend ist.

Wir als Initiative Familien setzen uns für einen weitaus weitergehenden Bildungsbegriff ein, der weit über das hinausgeht, was im schulischen Kontext als formeller Bildungsprozess abläuft. Bildung bedeutet auch die Weiterentwicklung von individuellen Kompetenzen, informelle und non-formale Prozesse des Lernens und u. a. auch die Entwicklung von demokratischen Werten.

Wir plädieren deshalb dafür, ein Recht auf Bildung zu verankern, das erstens über die Ausgestaltung von Schulwelten hinausgeht und auch außerschulische Lernorte umfasst. Zweitens sind wir der Meinung, dass das Recht eines jeden Menschen auf Bildung unbedingt auch die frühkindliche Bildung umfassen muss. Wenn wir es ernst damit meinen, dass Kitas eben nicht nur reine Betreuungsanstalten sind, wenn wir ernsthaft Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in diesem Land herstellen möchten, wenn wir für Kinder von Anfang an eine stabile und sichere Umgebung schaffen möchten, in der sie sich frei entwickeln können, dann muss sich das Recht auf Bildung auch auf den Kitabereich beziehen.

Ein Recht auf Bildung sollte für den barrierefreien und garantierten Zugang sowohl zu schulischen als auch zu außerschulischen Bildungseinrichtungen sorgen, und zwar von Geburt an.

Bernhard Alberts: Ich möchte einen weiteren wichtigen Bereich ergänzen. Ich bin mit im Vorstand des bundesweiten Vereins Initiative Familien. Wir haben während der Corona-Pandemie begonnen, uns zu organisieren, und wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, als Sprachrohr für die Rechte und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen da zu sein.

Zur Sache: Vieles ist bereits angesprochen worden. Was wir ganz klar sehen: Die Bildungschancen beeinflussen die Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft. Gerade in einem Bundesland wie Hessen mit einer pluralistischen und bunten Gesellschaft ist gute Bildung, auch sprachliche Bildung, besonders wichtig.

Meine Mitstreiterin hat gerade den Kitabereich angesprochen, dem sicherlich in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zukommt bzw. zukommen sollte. Genau dort startet die gesellschaftliche Teilhabe in Form von sozialem und schulischem Lernen, wie die Kollegin bereits ausgeführt hat. Das

ist ein wichtiger Bildungsbaustein, der mit dem Gesetzentwurf ja auch abgedeckt werden soll. Wir regen grundsätzlich an, dass deutlich mehr in die Gesellschaft und in den Zusammenhalt der Gesellschaft investiert werden muss, also nicht nur in Kitas und Schulen; denn unsere Kinder sind die Zukunft, und sie sind für die Gesellschaft extrem wichtig.

Ich will noch auf einen weiteren Aspekt eingehen. Die Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie sind heute immer wieder angeklungen. Unser Verein ist damals ja auch entstanden. Zunächst einmal waren ja richtigerweise verankerte Rechte auch in dieser Notlage von besonderer Bedeutung und mussten dann auch besonders abgewogen werden. Das wurde auch von den Sachverständigen hinlänglich benannt. Der vorliegende Gesetzentwurf wird aus unserer Sicht die Rechtsposition im Hinblick auf die Bildung deutlich verbessern. Inzwischen haben ja Gesundheitsminister Lauterbach und auch Herr Dorsten eingeräumt, dass die langen Schulschließungen überzogen waren und auch als überzogen wahrgenommen wurden.

Die Initiative Familien bzw. einzelne ihrer Mitglieder hatten während der Pandemie hinsichtlich der Schulschließungen und des Homeschooling auf dem Klageweg versucht, Bildung einzufordern. Und wir haben sie auch eingefordert. Hier wurde aber seitens der Hessischen Landesregierung, aber auch seitens des Gerichtes der Fernunterricht, also Homeschooling und digitales Lernen, als weitgehend gleichwertig gegenüber dem Präsenzunterricht bewertet. Hier wurde nach unserer Wahrnehmung das Thema Bildung im Prinzip ohne die Berücksichtigung weiterer Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen interpretiert. Das halten und hielten wir für nicht passend.

Ein zweiter Aspekt aus der Pandemie schließt den Kreis. Wenn Bildung über die rein schulische Bildung hinaus mehr verfassungsrechtliche Verankerung erhält, können und müssen alle rechtlichen Fragen stärker auf das Kindeswohl und gegebenenfalls auch auf Kindesgefährdung untersucht werden. Das ist unser Eindruck. Insofern würden wir als Initiative Familien natürlich befürworten, dass dieser Gesetzentwurf, der die Aufnahme des Rechts auf Bildung in die hessische Verfassung vorschlägt, angenommen wird. Wir sind durchaus überzeugt, dass dies die Rechte der Kinder stärkt.

Vorsitzender: Schließlich spricht für den Elternbund Hessen e. V. der stellvertretende Vorsitzende Volker Igstadt.

Herr Igstadt: Vielen Dank. Ich habe heute das Schicksal des letzten Anzuhörenden und spreche für den Elternbund Hessen. Wir vertreten die Position der Eltern. Als ich von diesem Gesetzentwurf erfahren habe und eine Einladung zur Anhörung erhalten habe, war ich zunächst einmal erfreut. Ich habe dann aber ein bisschen über unsere Praxis nachgedacht, und dann wurde es mir doch ein bisschen mulmig, weil ich wusste, was auf uns zukommen könnte.

Wenn Eltern erfahren, dass jetzt ein Recht auf Bildung – schulische Bildung oder ganz umfassend Bildung – in der Verfassung verankert ist, dann haben sie einen sehr eminenten Erwartungshorizont. Wenn ein Problem entsteht, denken sie: Das Recht auf Bildung steht jetzt in der Verfassung, und man kann es einklagen. – Dann muss ich leider aus meiner Erfahrung als Verwaltungsrichter sagen: Nein, das können Sie nicht. Aus der Verfassung können Sie keine originären Leistungsrechte ableiten. Das steht so nicht drin. Das wird nicht funktionieren. – Das ist eine Situation, die wir öfter erleben. Wir müssen Eltern enttäuschen, wenn es um konkrete Leistungsansprüche geht, die so im einfachen Gesetz nicht implementiert sind.

Deshalb kann ich nur eine Bitte äußern: Wenn wir so etwas in der Verfassung verankern – und wir begrüßen es natürlich außerordentlich, dass so etwas in der Verfassung steht –, dann darf es aber keine leere Versprechung sein. Es muss durch den Gesetzgeber bzw. den Verordnungsgeber mit Leben erfüllt werden. Ich weiß nicht, ob es zutreffend ist, dass wir eine Fülle von Ansprüchen im hessischen Schulrecht haben. Ich sehe das teilweise etwas kritischer. Zum Beispiel fehlt ein Anspruch auf inklusive Beschulung; dieser steht nicht im Hessischen Schulgesetz.

Die Frage ist: Hat das irgendwelche Auswirkungen auf diese unmittelbare Leistungsebene? Es geht um ganz profane Dinge, die auch schon angesprochen worden sind: Lehrerausstattung, Digitalisierung, alle möglichen Ansprüche, bauliche Zustände, Barrierefreiheit. All das beschäftigt in der Praxis die Eltern und auch die Schülerinnen und Schüler. Das sind Fragen, die aufgrund der Basis dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung dann auch angesprochen werden müssen. Es wäre schön, wenn dies zum Anlass genommen würde, sowohl finanziell als auch substantiell durch entsprechende Gesetzesregelungen viel konkreter zugunsten individueller Leistungsansprüche zu wirken. Ich sehe es als Auftrag des Gesetzgebers an, dies zu verwirklichen.

Vorsitzender: Gibt es nun noch jemanden, der oder die als Anzuhörender oder Anzuhörende etwas beitragen möchte? – Das ist nicht der Fall, dann treten wir in die zweite Fragerunde der Abgeordneten ein. Zu Wort gemeldet hat sich bereits der Kollege Rock.

Abg. **René Rock:** Ich habe noch mehrere Fragen. Vorweg möchte ich gerne sagen: Natürlich ist aus Sicht der Freien Demokraten – wir haben diesen Gesetzentwurf ja vorgelegt – der Begriff „Bildung“ umfassend gemeint und umfasst nicht nur die schulische Bildung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei dem Thema auf der frühen Bildung, weil sich gerade in diesem Bereich die Bildungssituation innerhalb der letzten 50 Jahre verändert hat. Dort muss aus unserer Sicht einiges nachgeholt werden.

Mit „frei“ meinen wir natürlich nicht „kostenfrei“; sonst hätten wir es auch entsprechend formuliert. Ich bin kein Jurist, und der Gesetzentwurf ist auch nicht von mir persönlich verfasst worden. In der Fraktion ist für uns aber klar: Das bedeutet nicht kostenfrei.

Ich möchte gerne in Bezug auf drei Themen nachhaken. Der Kollege vom Hauptpersonalrat aus dem zuständigen Kultusministerium hat hier ein sehr dramatisches Bild der Situation der hessischen Schullandschaft gezeichnet. Das reicht von der Versorgung mit Lehrern bis hin zu dem Zustand der Schulgebäude, der ja in Hessen ganz schlimm sein soll. Natürlich könnte man auch – das frage ich Sie jetzt – folgende Interpretation vornehmen: Weil die Situation so schwierig ist, ist es doch gerade ganz wichtig, dies damit deutlich zu machen, dass man das Recht auf Bildung in die Verfassung aufnimmt.

Für mich ist die folgende Argumentation nicht nachzuvollziehen: Weil das Problem so groß ist, lassen wir es gleich außen vor. Die Leute glauben sowieso nicht, dass sich etwas ändert. – Diese Argumentation würde uns ja irgendwie den besonderen Gestaltungsanspruch für dieses Thema absprechen. Das möchte ich – auch für meine Fraktion – von mir weisen. Ich glaube, dass das Thema Bildung in den zentralen Fokus der Politik gehört und dass dort auch Handlungsbedarf besteht. Das bildet sich damit auch in der Verfassung ab. Ihre Art der Argumentation hat mich also schon ein bisschen nachdenklich gemacht.

Meine zweite Frage richtet sich an die GEW. Ich habe hier ausgeführt: Alle sind betroffen – aus meiner Sicht ganz besonders die frühe Bildung, weil dort die Grundlagen gelegt werden. Dort gibt es riesige Defizite. Ich persönlich habe über 150 Kitas besucht und habe in den einzelnen Regionen Hessens deutliche Qualitätsunterschiede feststellen müssen. Das ist schier unvorstellbar. Glauben Sie nicht, dass es – wenn wir das Recht auf Bildung jetzt in der Verfassung verankern – auch entsprechende Auswirkungen auf die frühe Bildung hat und dass wir dort – wenn es ein solches Recht gibt – auch die Qualität mal ein bisschen näher zueinander führen können? Dann wäre es nicht mehr so relevant, welche finanziellen Möglichkeiten eine Kommune hat oder in welchem Stadtbezirk eine Kita liegt. Selbst in reichen Kommunen wie Frankfurt macht es einen riesigen Unterschied, in welchem Stadtbezirk man sein Kind in eine Kita gibt. Das ist unfassbar. Glauben Sie nicht, dass ein Handlungsdruck für die Politik entsteht, wenn man das Recht auf Bildung in der Verfassung festschreibt? Hier wurde ein sehr deprimierender Blick auf die Bildungslandschaft dargestellt, nach dem Motto: Egal, was ihr macht. Es wird eh nicht besser. – Das hat mich schon ein bisschen getroffen. Vielleicht können Sie das noch einmal positiver klarstellen.

Vorsitzender: Ich schaue in die Runde der Abgeordneten. Gibt es weitere Wünsche, Fragen zu stellen? – Das ist nicht der Fall. Dann hat zunächst Herr Edelmann das Wort.

Herr **Edelmann:** Vielen Dank für die Frage. Nur um es noch einmal klarzustellen: Natürlich unterstützt auch der Hauptpersonalrat Schule alle Bestrebungen, die der Verwirklichung des Rechts auf Bildung dienen. Das ist doch ganz klar. Aber: Die Frage sei doch wirklich erlaubt, inwiefern die Verankerung dieses Rechts auf Bildung in der Verfassung die Situation vor Ort verändert. Ich könnte Ihnen unendlich viele Stellschrauben nennen – eine riesige Liste –, die es zu drehen gilt, wenn man bestimmte Dinge verändern und die Bedingungen verbessern will. Ob die Verankerung

in der hessischen Verfassung dabei zuträglich ist, möchte ich bezweifeln, nicht mehr und nicht weniger.

Herr **Hartmann**: Auch ich möchte dazu kurz Stellung nehmen. Sie sagten gerade etwas flapsig: Egal, was ihr macht, es wird nicht besser. – Jetzt könnte ich darauf antworten: Vielleicht ist das eine Erfahrung, die man macht, wenn man viel im System Schule arbeitet. Es entsteht vielleicht ein nicht ganz so positives Bild, wenn man sich die Wahlprogramme der Parteien und die Koalitionsverträge sehr genau anschaut, in bestimmten Bereichen dann Hoffnungen hegt und dann trotzdem sieht, dass vieles unter Finanzierungsvorbehalt steht. Dies vielleicht vorweg.

Mit Blick auf den Zustand des Bildungssystems würde ich sehr gerne sagen, dass eigentlich alles prima ist. Aber wir haben einen eklatanten Lehrkräftemangel. Ein Beispiel: Letzte Woche kam meine Frau mit einem Brief nach Hause. Meine Frau ist nicht nur gesundheitlich eingeschränkt, wir haben auch ein schwer behindertes Kind. Deshalb hat sie ihre Stelle reduziert, um die Situation irgendwie zu regeln. Aber die Briefe vom Kultusministerium kommen: Bitte erhöht eure Stellen, denn sonst schaffen wir es nicht, den Bedarf abzudecken. – Diese Briefe haben alle bekommen, und sie bekommen sie regelmäßig. Wir haben regelmäßig Lehrkräfte, die Aufgaben übernehmen, für die sie nicht ausgebildet sind. Sie werden befristet angestellt, und sie werden zum Teil in den Sommerferien noch immer nicht bezahlt – auch wenn das langsam besser wird. Das ist kein Bildungssystem, wie wir es uns vorstellen. Und ich denke, wir alle kannten so etwas nicht, als wir noch zur Schule gingen. Mittlerweile ist es – das ist eine positive Formulierung – schwierig.

Zu dem Thema Schulgebäude: Ich komme aus Frankfurt. Wir wohnen in Griesheim; das ist nach dem ersten Eindruck kein besonders privilegierter Stadtteil. Meine Kinder gehen in eine Schule, die einen einzigen Differenzierungsraum hat. Meine Kommune, der Schulträger schafft es nicht, dort eine Tür einzubauen, um den einzigen Differenzierungsraum, den einzigen freien Raum, nutzbar zu machen. Die Feuerwehr verbietet das aufgrund eines fehlenden Fluchtwegs. Solche Kleinigkeiten vor Ort sind es, die dafür sorgen, dass ich nicht sagen kann: Wir haben ein gutes Bildungssystem. – Dies sage ich nur, um deutlich zu machen, warum uns das so wichtig ist.

Auf ganz vielen Ebenen werden Entscheidungen getroffen, auch Finanzentscheidungen, die dafür sorgen, dass im Bildungssystem das Recht auf Bildung eben *nicht* vollumfänglich erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang muss ich sagen, dass die Politik der Schwarzen Null dem Normengeber im Bereich des Haushalts ganz enge Grenzen setzt und Investitionen in Zukunft und in gute Bildung ebenfalls verhindert. Wir haben allein in Frankfurt einen Investitionsstau von ungefähr 3 Milliarden Euro und überhaupt keine Idee, wie wir die Kommunen und die Schulträger hessenweit so unterstützen können, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Es besteht ein großer Unterschied: Im Hochtaunuskreis werden vonseiten des Schulträgers zur Erfüllung dieses Auftrags pro Schülerin bzw. pro Schüler 1 440 Euro pro Jahr ausgegeben. In Kassel Stadt sind es 260 Euro. Mir fehlt hier der Vorschlag, wie wir das nivellieren wollen. Es gehört ganz grundsätzlich dazu, dass wir uns dieses Problem anschauen.

Bei der frühkindlichen Bildung gibt es riesige Unterschiede. Das ist richtig. Damit fängt es für mich schon an. Wenn wir jetzt nicht massiv ausbilden und bei den Erzieherinnen und Erziehern beispielsweise das Schulgeld streichen, werden wir in zwei Jahren daran scheitern, den gesetzlichen Anspruch auf Betreuung ab der Grundschule, der festgelegt ist, sicherzustellen. Damit setzen wir logischerweise das System der frühkindlichen Bildung noch weiter unter Druck. Was ich damit sagen möchte: Wenn wir das Recht auf Bildung in der Verfassung stehen haben und dies dann Folgen für beispielsweise die Finanzierung, aber auch für die Position zur Schuldenbremse hat, dann würden wir vor Ort tatsächlich feststellen: Hier bewegt sich etwas. – Wenn das nicht passiert, dann besteht die große Gefahr, dass es sich um ein Recht handelt, das weder einklagbar ist, noch zu Veränderungen vor Ort führt. Dies fände ich traurig.

Herr **Igstadt**: Vielleicht ist es tatsächlich so, dass zu viel Negatives in die Diskussion eingeflossen ist. Das war nicht beabsichtigt. Allerdings ist es ja die Aufgabe der Praxis – zu der ich mich eigentlich zähle, weil wir sehr viele Eltern beraten –, auf die Gefahr der Frustration hinzuweisen, wenn man falsche Erwartungen weckt. Es ist ein generelles Problem, wohl auch in der Bevölkerung, dass der Politik in der Praxis nicht mehr so viel zugetraut wird. Man sagt: Die lösen unsere praktischen Probleme nicht. – Wenn man jetzt sieht, dass eine Verfassungsänderung vorgenommen wird, dann besteht die Gefahr, dass gleich der Eindruck entsteht: Na ja, die machen sich wieder auf einem anderen Wege aus dem Staub. – Das sage ich mal etwas flapsig. Man könnte denken: Die Politik bewegt sich in eine Fluchtbewegung hinein, weil sie es in der Praxis nicht hinbekommt.

Diesen Eindruck erhalten wir sehr häufig in Elterngesprächen. Wir sind also auch ein bisschen die Leidtragenden, weil wir diese Frustration immer am eigenen Leib abbekommen, da wir nicht so schrecklich viel weiterhelfen können. Wir können bei Gesprächen mit Lehrkräften helfen, wir können bei Gesprächen mit dem Staatlichen Schulamt helfen. Wir können mit allem Möglichen helfen, aber das sind alles rudimentäre Versuche, die letztlich das Problem nicht unmittelbar lösen.

Das Problem liegt tatsächlich in systematischen Defiziten, die Herr Hartmann sehr ausführlich dargelegt hat. Diese müssen Sie beheben. Wenn Sie die vorgeschlagene Verfassungsänderung als Auftrag begreifen, sich verstärkt um diese Probleme zu kümmern, und das auch finanziell unterstützen, dann hat sie Sinn. Wir möchten einfach nur darauf hinweisen: In der Praxis wird das möglicherweise nicht so positiv aufgefasst, wie Sie es vielleicht vorhaben. Das wird nicht reichen. Sie müssen in der Praxis arbeiten und müssen in der Praxis die Verbesserungen einführen, die dringend notwendig sind. Das ist vom Hauptpersonalrat sehr eindringlich geschildert worden. Ich glaube, das ist nicht übertrieben, sondern das ist tatsächlich die gegenwärtige Situation, die wir auch aus Sicht der Eltern und Schülerinnen und Schüler genauso erleben.

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben es vermutlich mitbekommen. Mit Verspätung ist noch eine anzuhörende Person hier eingetroffen. Ich schlage vor, dass Frau Beck vom Landeselternbeirat Hessen ihre mündliche Stellungnahme noch abgeben kann.

Frau Beck, Sie haben es vorhin nicht mitbekommen. Ich habe darauf verwiesen, dass die schriftlichen Stellungnahmen von allen Abgeordneten gelesen wurden. Insofern können Sie gerne betonen, was Ihnen besonders wichtig ist. Sie müssen den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme aber nicht wiederholen. Sie haben fünf Minuten Redezeit.

Frau **Beck:** Vielen Dank. – Zunächst einmal möchte ich mich entschuldigen, dass ich zu spät gekommen bin. Ich hatte eine lange Anreise. Ich bin auch nicht vom Landeselternbeirat, sondern ich bin beauftragt worden, im Namen des Landeselternbeirats zu sprechen, was eine große Ehre für mich ist.

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter! Sehr geehrte Gäste! Sie haben sicherlich schon sehr viel über das Recht auf Bildung in Bezug auf Corona gesprochen. Insofern möchte ich auf dieses Thema gar nicht weiter eingehen. Ich möchte heute die Bedeutung des Rechts auf Bildung aus einem ganz anderen Blickwinkel beleuchten, und zwar an einem ganz konkreten Beispiel. Es stand in der schriftlichen Stellungnahme, aber ich vermute einfach, wenn man nicht aus der Praxis ist, kann man mit Begrifflichkeiten wie beispielsweise BÜA einfach wenig anfangen.

In den vergangenen Jahren – aber auch heute – wanderten und wandern viele Menschen aus unterschiedlichen Gründen nach Deutschland, und so auch nach Hessen, ein. Diese Menschen gilt es, zu integrieren. Ich denke, es besteht darüber Konsens, dass Bildung nicht nur einerseits der Entwicklung der Persönlichkeit dient, sondern dass sie andererseits auch der Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration ist. Gleichzeitig ist der Fachkräftemangel ein Kernproblem, das es zu lösen gilt.

Aber worin besteht die Schnittmenge der beiden großen Themen? Die duale Ausbildung in Deutschland genießt einen sehr guten Ruf. Allerdings sind das System und die Qualität der dualen Ausbildung den Familien, die zu uns nach Deutschland kommen, unbekannt. Allen Eltern ist der Wunsch nach einer bestmöglichen Ausbildung für ihre Kinder gemeinsam. Daher möchten sie, dass ihre Kinder möglichst lange die Schule besuchen und nicht nach einem erfolgreichen Hauptschulabschluss eine Ausbildung beginnen.

Zudem haben sich die Ausbildungen in den vergangenen Jahren drastisch verändert. Vor einigen Jahren war beispielsweise ein klassischer Ausbildungsberuf für Hauptschüler der Kfz-Mechaniker. Heute heißt das Kfz-Mechatroniker. Der Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik war früher unter der Bezeichnung „Klempner“ oder „Gas-Wasser-Installateur“ bekannt. Aufgrund der technischen Veränderungen und der damit gestiegenen Anforderungen setzen die

Betriebe heute mindestens einen Realschulabschluss voraus. Das bedeutet, dass sich die Ausbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss drastisch verringern.

Nun liegt jedoch folgende Problematik vor. Immer wieder werden Kinder nicht ihrem Alter entsprechend in das Schulsystem integriert, sondern aufgrund ihrer Sprachkenntnisse entweder später eingeschult oder aber in niedrigere Klassen eingestuft. Dies hat zur Folge, dass diese Kinder – ohne jemals einen Jahrgang wiederholt zu haben – mit Erreichen des Hauptschulabschlusses bereits 18 Jahre alt sind. Diese Jugendlichen sind in ihrer Klasse bzw. in unserer Gesellschaft gut angekommen; sie sprechen fließend Deutsch und weisen ein gutes Zeugnis vor. Ihr Ziel ist es, weiter die Schule zu besuchen, um den Realschulabschluss zu erwerben, dann einen noch höherwertigeren Abschluss zu erlangen oder aber eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Allerdings gibt es in Hessen die „Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen“ vom 2. Dezember 2011, die es jungen Erwachsenen untersagt, die zweijährige Berufsfachschule – die BÜA, also Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung – oder aber das zehnte Hauptschuljahr zu besuchen, um den mittleren Bildungsabschluss zu erreichen.

Nun könnte man sagen, dass die betreffenden Jugendlichen doch einfach die Schule für Erwachsene besuchen könnten. Schließlich sind sie ja bereits 18 Jahre alt. Aber diese setzt wiederum eine mindestens dreimonatige Erwerbstätigkeit voraus, die diese Schüler direkt nach dem Schulabschluss nicht mitbringen können. Der einzig gangbare Weg, um den mittleren Bildungsabschluss zu erreichen, ist über eine Ausbildung. Mit erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung kann man unter bestimmten Bedingungen den mittleren Bildungsabschluss erreichen. Wir zwingen also diese Jugendlichen, die nach einer höheren Bildung streben, in eine Ausbildung, in der sie ihre berufliche Zukunft überhaupt nicht sehen. Dies nutzt weder den Unternehmen noch den Jugendlichen. Sieht so Chancengleichheit aus? Wird so dem Fachkräftemangel entgegengewirkt?

Insofern kommen wir als Elternschaft zu dem Fazit: Es muss selbstverständlich sein, dass der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen gewährleistet ist und dass alle Menschen ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden.

Vorsitzender: Damit kommen wir zurück zu den Fragen der Abgeordneten. Mir liegt eine Wortmeldung des Kollegen Yüksel vor.

Abg. **Turgut Yüksel:** Herr Edemann, ich kann Ihre Aufregung verstehen und auch Ihre Kritik an der Schulpolitik nachvollziehen. Ihrer Feststellung der Defizite würde ich zustimmen. Ich kann aber nicht nachvollziehen, dass Sie dann sagen: Papier ist geduldig. Sie können beschließen was Sie wollen. Wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, dann hat das keine Bedeutung. –

Wenn ich davon ausgehen würde, dann sollten wir keine Gesetze mehr beschließen, weil sie nicht realisierbar sind.

Ich finde es gut, wenn Bildung für alle vorhanden ist – vorschulische Bildung, außerschulische Bildung und inklusive Bildung. Wenn wir so ein Gesetz beschließen, sollten wir dies natürlich unter der Voraussetzung tun, dass auch die finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Ich gebe Ihnen recht: Es reicht nicht, wenn wir nur das Gesetz beschließen. Wenn es zur Umsetzung kommt, dann sollten auch die Rahmenbedingungen vorhanden sein, damit Bildung für alle realisierbar ist. Deshalb möchte ich trotzdem wissen: Würden Sie sagen, Bildung für alle muss nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern erst einmal praktisch umgesetzt werden?

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich erlaube mir den Hinweis, dass wir hier im Hauptausschuss sind und die vorgeschlagene Verfassungsänderung diskutieren. Wir sind nicht im Kulturpolitischen Ausschuss, und wir diskutieren nicht über schulpolitische Details, die alle wichtig sein mögen. Die Kolleginnen und Kollegen des Kulturpolitischen Ausschusses sind zwar hinzugeladen, aber das Hauptthema ist, wie gesagt, die Verfassung.

Herr Edelmann, die Frage des Kollegen Yüksel war auf das Thema „Bildung für alle“ und damit auf die in Rede stehende Verfassungsänderung bezogen. Sie sind gebeten, dazu gerne noch etwas zu sagen. Aber ich denke, wir sollten uns auf den vorliegenden Gesetzentwurf und das Thema konzentrieren und der breiten fachlichen Diskussion im Kulturpolitischen Ausschuss nicht vorgreifen oder sie gar einschränken.

Herr **Edelmann:** Ich versuche, es kurz zu machen. Viele aus der Runde der Sachverständigen haben ja mehrfach thematisiert, welche Relevanz diese Verfassungsänderung wirklich hat. Genannte Begrifflichkeiten waren „Mehrwert“ oder „symbolischer Akt“. Diese Frage treibt auch uns um: Welche reale Veränderung ergibt sich durch eine Verankerung des Rechts auf Bildung in der Verfassung? Ich wiederhole es gerne: Selbstverständlich unterstützen wir alles, was dazu beiträgt, Bildung für alle umzusetzen. Wir sind aber einfach sehr skeptisch, was die Wirkungsmächtigkeit dieses Vorschlags anbelangt.

Vorsitzender: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Weitere Wortmeldungen in dieser Anhörung sehe ich nicht. Ich darf den Anzuhörenden, die zu uns gekommen sind und uns klüger gemacht haben, ganz herzlich danken.

Die 40. Sitzung des Hauptausschusses ist damit beendet. Wir machen 5 Minuten Pause, und dann geht es weiter mit der 41. Sitzung, in der die Mitglieder des Hauptausschusses wahrscheinlich wieder unter sich sind. Noch einmal herzlichen Dank an alle Anwesenden und an alle Gäste!

Wiesbaden, 7. Juni 2023

Für die Protokollierung:

Vorsitz:

Dr. Ute Lindemann

Frank-Peter Kaufmann